



LFVBW-Position: Wasserkraftnutzung und ökologische Auswirkungen

Deutschland setzt auf den Ausbau der erneuerbaren Energien; die Wasserkraft spielt hierbei eine tragende Rolle. Gegenwärtig werden an den baden-württembergischen Fließgewässern mehr als 1.700 Wasserkraftwerke betrieben.

Die Auswirkungen der Wasserkraftanlagen (Einstau, Wasserausleitung, Barriereeffekt etc.) sind wesentliche Ursachen für den defizitären Zustand unserer heimischen Gewässer.

Die Mehrzahl der an Fließgewässer angepassten Fischarten steht in Baden-Württemberg auf der Roten Liste. Viele Flüsse gleichen heute einer endlosen Kette von Staustufen, die für diese Arten keinen Lebensraum bieten. Es gibt in Baden-Württemberg praktisch kein Fließgewässer mehr ohne die intensive Nutzung der Wasserkraft. Unverbaute Fließgewässerabschnitte sind bei uns Mangelware und verdienen deshalb einen besonderen Schutz.

Besonderen Schutz verdienen auch unsere Wanderfische. Die „Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Krebse“ führt für Baden-Württemberg elf Fischarten mit ausgeprägtem Wanderverhalten auf. Der Stör ist in Baden-Württemberg bereits ausgestorben. Lachs, Meerforelle, Maifisch und Huchen sind vom Aussterben bedroht. Die anderen Arten gelten als stark gefährdet. (Quelle: Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flusskrebse). Der Bau weiterer Kraftwerke in Wanderfischgebieten führt zu einem kumulativen Effekt, der die bisherigen Bemühungen der Wiederansiedelung zunichtemachen würde.

Die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebene Erreichung des guten ökologischen Zustandes schließt aus unserer Sicht den Neubau weiterer Anlagen aus und macht vielmehr den Rückbau unrentabler Kleinstanlagen und an vielen Stellen den Bau von rauen Rampen notwendig.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass es in der heutigen Zeit nicht mehr tragbar ist, den Tierschutz, der auch für Fische gilt, niedriger als rein ökonomische Gesichtspunkte anzusiedeln. Es kann nicht sein, dass aus Kostengründen auf (funktionierende) Fischschutzeinrichtungen verzichtet und der Tod unzähliger Fische billigend in Kauf genommen wird.

Aus diesen Gründen fordern wir bei allen Anlagen, die fischökologischen Anforderungen über funktionstüchtige Fischaufstiegs- und Abstiegsanlagen sowie ökologisch angemessene Mindestabflüsse zu erfüllen. Rechenanlagen müssen

fischfreundlich gestaltet sein; Sunk- und Schwallbetrieb ist grundsätzlich zu unterbinden.

Zudem fordern wir:

- Aufbau und Gewährleistung eines wirksamen wasserrechtlichen Vollzugs mit Kontrolle der Erfüllung bestehender Auflagen und konsequenter Ahndung von Verstößen
- Bei auslaufenden Wasserrechten müssen bei Wiedererteilungsanträgen in der behördlichen Abwägung die ökologischen Nachteile höher gewichtet werden als der oft nur geringe energetische Ertrag.
- Kleinwasserkraftwerke müssen eine angemessene Mindestproduktion haben um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen. Baden-Württemberg muss hier dem Beispiel der Schweiz folgen. Dort hat der Schweizer Ständerat im Mai 2016 eine Mindestproduktion von 1 Megawatt als Voraussetzung für Fördermittel festgelegt, nachdem der Schweizer Bundesrat ein Produktionsminimum von 300 KW gefordert hatte.

Wie die Potentialanalyse des Landes über die Ausbaupotentiale der Wasserkraft bis 1.000 kW in den baden-württembergischen Einzugsgebieten ergeben hat, ist die Wasserkraftnutzung in Baden-Württemberg fast ausgereizt. Eine nennenswerte Steigerung ihrer Energieerzeugung ist nur über die Modernisierung/Optimierung bereits betriebener Anlagen möglich. Hierdurch darf es jedoch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen. Deshalb fordern wir in diesen Fällen:

- Keine Herstellung neuer oder Verlängerung bestehender Ausleitungsstrecken
- Kein zusätzlicher Einstau von Fließstrecken
- Steigerung der Ausbauwassermenge nur nach Prüfung der gewässerökologischen Verträglichkeit

Ausführliche weitere Informationen unter www.lfwbw.de/wasserkraft

Juli 2016